EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

3.6.2005 PE 359.912v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 112-192

Entwurf eines Berichts **(PE 357.562v02-00)**
Wolfgang Kreissl-Dörfler
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Vorschlag für eine Richtlinie (14203/04 – C6-0200/2004 – 2000/0238(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 112
Erwägung 1 a (neu)

	(1a) Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein umfassendes nationales Asylrecht, das zumindest den im internationalem Asylrecht geregelten grundlegenden Schutz bietet.

Or. en

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 113
Erwägung 2

(2) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober	(2) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober

1999 in Tampere übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung des durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Konvention“) stützt, wodurch der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und sichergestellt wird, dass niemand ***dorthin*** zurückgeschickt wird, wo ***er der Verfolgung ausgesetzt ist***.	1999 in Tampere übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung des durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Konvention“) stützt, wodurch der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und sichergestellt wird, dass niemand ***in Länder oder Gebiete*** zurückgeschickt wird, wo ***sein Leben oder seine Freiheiten bedroht sind***.

Or. pt

Begründung

Es ist wichtig, die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung herauszustellen, der den Eckpfeiler bei der Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darstellt.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 114
Erwägung 5

(5) Hauptziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Mindestrahmens in der Europäischen Gemeinschaft für die Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.	(5) Hauptziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Mindestrahmens in der Europäischen Gemeinschaft für die Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ***unter Beachtung der internationalen Übereinkommen und der Charta der Grundrechte, die Asylbewerbern oder Menschen, die eines internationalen Schutzes bedürfen, eine gerechte, zügige und unkomplizierte Prüfung des Antrags garantiert und den nationalen Behörden eine Zwangsrückführung der betreffenden Person untersagt, wenn deren Unversehrtheit dadurch gefährdet wird.***

Or. it

Begründung

Der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung muss ausdrücklich erwähnt werden. Es wurde schon in der Genfer Konvention und in den Schlussfolgerungen des Rates von Tampere festgehalten und muss auch Eingang in den Wortlaut dieser Richtlinie finden.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 115
Erwägung 11

(11) Es liegt im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Asylbewerber, dass über Asylanträge so rasch wie möglich entschieden wird. Die Organisation der Bearbeitung von Asylanträgen bleibt dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, so dass sie gemäß den nationalen Erfordernissen unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie enthaltenen Normen Anträge vorrangig oder beschleunigt bearbeiten können.	(11) Es liegt im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Asylbewerber, dass über Asylanträge so rasch wie möglich entschieden wird***, weshalb es rasche und wirksame Verfahren geben muss, die einen Höchstzeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten dürfen***. Die Organisation der Bearbeitung von Asylanträgen bleibt dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, so dass sie gemäß den nationalen Erfordernissen unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie enthaltenen Normen Anträge vorrangig oder beschleunigt bearbeiten können.

Or. pt

Begründung

Das Vorhandensein von raschen und wirksamen Verfahren ist von grundlegender Bedeutung. Da es in Bezug auf die Fristen große Unterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten gibt, muss ein gemeinsamer Mittelwert gefunden werden, der gerechtere Bedingungen sowohl für die Asylbewerber als auch für die Mitgliedstaaten hinsichtlich einer gleichmäßigen Aufteilung der Verantwortung schafft.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 116
Erwägung 14

(14) Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit spezifische Verfahrensgarantien vorgesehen werden.	(14) Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige***, schwangere Frauen und Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sowie Behinderte*** aufgrund

Hierbei sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das Wohl des Kindes berücksichtigen.	ihrer Schutzbedürftigkeit spezifische Verfahrensgarantien vorgesehen werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das Wohl des Kindes***, den Zustand der werdenden Mutter und das Vorhandensein einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die einen besonders umsichtigen Umgang erfordern,*** berücksichtigen.

Or. it

Begründung

Die Richtlinie darf sich nicht darauf beschränken, Minderjährige als alleinige Gefahrengruppen anzugeben. Für schwangere Frauen oder Frauen, die Opfer von Sexualverbrechen geworden sind sowie Menschen mit einer Behinderung sollten die gleichen Garantien in Bezug auf deren Behandlung bestehen.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 117
Erwägung 18

(18) In Anbetracht des bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erzielten Harmonisierungsniveaus sollten gemeinsame Kriterien für die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden.	(18) In Anbetracht des bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erzielten Harmonisierungsniveaus sollten gemeinsame Kriterien für die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt ***und sichergestellt*** werden***, dass eine korrekte und wirksame Bewertung und Umsetzung stattfindet***.

Or. pt

Begründung

Die besten Resultate können nur dann gewährleistet werden, wenn es eine möglichst korrekte Umsetzung gibt.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 118
Erwägung 20

(20) ***Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Bulgarien und Rumänien angesichts ihres Status als Länder, die sich um den*** Beitritt zur Europäischen Union ***bewerben, und ihrer Fortschritte auf dem Weg zur Mitgliedschaft*** bis zum Zeitpunkt ihres Beitritts zur Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten betrachtet werden.	(20) ***Die Fortschritte, die die Bewerberländer vor ihrem formellen*** Beitritt zur Europäischen Union ***zu vollziehen haben werden, sollten als hinreichende Garantie dafür gelten, dass diese Länder*** bis zum Zeitpunkt ihres Beitritts zur Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten betrachtet werden ***können***.

Or. it

Begründung

Den Ländern, die gerade aufgrund ihrer anhaltenden Bemühungen zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Errungenschaften kurz vor einem Beitritt stehen, sollte eine Einstufung als sichere Herkunftsstaaten gewährt werden. Eine solche Einstufung dürfte sie weiter ermutigen, mögliche Verzögerungen in ihren Rechtsvorschriften aufzuholen und die entsprechenden Demokratisierungs- und Vergemeinschaftungsprozesse zu begünstigen.

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis, Edith Mastenbroek, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure

Änderungsantrag 119
Erwägung 22

(22) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d.h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes erfüllt, sofern ***die Richtlinie nichts anderes vorsieht, so insbesondere dann, wenn aus gutem Grund davon ausgegangen werden kann,*** dass ein anderer Staat den Antrag prüfen ***oder für einen ausreichenden Schutz*** sorgen ***wird***. ***Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die***	(22) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d.h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes erfüllt, sofern ***nicht geregelt ist,*** dass ein anderer Staat ***zuständig ist,*** den Antrag ***zu*** prüfen, ***und*** für einen ***gleichwertigen und angemessenen*** Schutz ***in Übereinstimmung mit der Verordnung des Rates (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem***

Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder ihm anderweitig ausreichenden Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist.	***Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist,*** sorgen ***kann.***

**** ABl. L 50 vom 25.02.2003, S. 1.***

Or. en

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 120
Erwägung 24

(24) Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten im Hinblick auf bestimmte europäische Drittstaaten mit besonders hohen Standards im Bereich der Menschenrechte und des Flüchtlingsschutzes gestattet werden, keine oder keine vollständige Prüfung der Asylanträge der aus diesen Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet eingereisten Antragsteller durchzuführen. Angesichts der Folgen, die eine eingeschränkte oder unterlassene Prüfung für den Antragsteller haben kann, sollte diese Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats auf Fälle beschränkt werden, die Drittstaaten betreffen, von denen sich der Rat überzeugt hat, dass sie die hohen Anforderungen an die Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie erfüllen. ***Entscheidungen des Rates in diesem Bereich sollte eine Anhörung des Europäischen Parlaments vorausgehen***.	(24) Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten im Hinblick auf bestimmte europäische Drittstaaten mit besonders hohen Standards im Bereich der Menschenrechte und des Flüchtlingsschutzes gestattet werden, keine oder keine vollständige Prüfung der Asylanträge der aus diesen Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet eingereisten Antragsteller durchzuführen. Angesichts der Folgen, die eine eingeschränkte oder unterlassene Prüfung für den Antragsteller haben kann, sollte diese Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats auf Fälle beschränkt werden, die Drittstaaten betreffen, von denen sich der Rat überzeugt hat, dass sie die hohen Anforderungen an die Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie erfüllen. ***Der Rat trifft gemeinsam mit dem Europäischen Parlament Entscheidungen in diesem Bereich.***

Or. pt

Begründung

Gemäß dem EG-Vertrag (Artikel 67 Nummer 5 Spiegelstrich 1) wird das Verfahren der Mitentscheidung angewandt, sobald der Rat die Rechtsvorschriften erlassen hat, die die gemeinsamen Vorschriften und die Grundprinzipien im Bereich des Asylrechts festlegen.

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis, Edith Mastenbroek, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure

Änderungsantrag 121
Erwägung 26

(26) In Bezug auf die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass Personen mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft ordnungsgemäß über eine eventuelle Überprüfung ihres Status informiert werden und die Möglichkeit haben, den Behörden ihren Standpunkt darzulegen, bevor diese eine begründete Entscheidung über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft treffen können. ***Von diesen Garantien kann jedoch abgewichen werden, wenn die Gründe für die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft keinen Bezug zu einer Änderung der Umstände aufweisen, auf deren Grundlage die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde.***	(26) In Bezug auf die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass Personen mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft ordnungsgemäß über eine eventuelle Überprüfung ihres Status informiert werden und die Möglichkeit haben, den Behörden ihren Standpunkt darzulegen, bevor diese eine begründete Entscheidung über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft treffen können.

Or. en

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 122
Artikel 2 Buchstabe b

b) "Asylantrag" den von ***einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen*** gestellten Antrag, der als Ersuchen ***um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats*** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention betrachtet werden kann. Jedes Ersuchen um internationalen Schutz wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, die betreffende Person ersucht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes, die gesondert beantragt werden kann;	b) "Asylantrag" den von ***einer Person, die Gefahr läuft, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus rassistischen, ethnischen, politischen, religiösen, geschlechtlichen oder sozialen Gründen verfolgt zu werden,*** gestellten Antrag, der als Ersuchen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention betrachtet werden kann. Jedes Ersuchen um internationalen Schutz wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, die betreffende Person ersucht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes, die gesondert beantragt werden kann;

Or. it

Begründung

Es erscheint sinnvoll, auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention darauf hinzuweisen, dass der Antrag von jeder Person gestellt werden kann, die bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus rassistischen, ethnischen, politischen, geschlechtlichen, religiösen usw. Gründen verfolgt werden kann.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 123
Artikel 2 Buchstabe e

e) "Asylbehörde" vorbehaltlich des Anhangs I jede ***gerichtsähnliche*** Behörde bzw. jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Asylanträgen zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen;	e) "Asylbehörde" vorbehaltlich des Anhangs I jede ***gerichtliche*** Behörde bzw. jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Asylanträgen zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen;

Or. it

Begründung

Entweder ist die entsprechende Behörde zuständig für die Prüfung eines Asylantrags oder aber sie ist nicht befugt, diese Aufgabe wahrzunehmen und kann sich in einem solchen Falle nicht damit befassen. Der Begriff „gerichtsähnlich“ lässt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der entsprechenden Behörde aufkommen.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 124
Artikel 2 Buchstabe g

g) "Flüchtlingseigenschaft" die Tatsache, dass ***ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser von einem*** Mitgliedstaat ***als Flüchtling*** anerkannt wurde;	g) "Flüchtlingseigenschaft" die Tatsache, dass ***die Gewährung dieser Eigenschaft durch einen*** Mitgliedstaat ***an den Antragsteller*** anerkannt wurde;

Or. it

Begründung

Wie beim vorangehenden Änderungsantrag wird auch hier das Konzept des Flüchtlings eingefordert, das für jede Person gilt, die den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht. Jede Beschreibung oder weitere Erläuterung kann sich als Beschränkung erweisen. Die Flüchtlingseigenschaft ist die Anerkennung, die dem Antragsteller durch einen Mitgliedstaat gewährt wird.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 125
Artikel 3a Absatz 2 Buchstabe b

b) die Entscheidung über den Antrag unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsvorschriften, sofern vor dieser Entscheidung eine Asylbehörde zu der Frage konsultiert wird, ob der Asylbewerber nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt;	b) die Entscheidung über den Antrag unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsvorschriften ***und unter Beachtung der internationalen Übereinkommen, der Charta der Grundrechte und der persönlichen Freiheiten,*** sofern vor dieser Entscheidung eine Asylbehörde zu der Frage konsultiert wird, ob der Asylbewerber nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt;

Or. it

Begründung

Wie bereits zuvor dargelegt, kann die Autonomie eines Mitgliedstaats im Bereich der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit nicht unter Missachtung der internationalen Übereinkommen, der Charta der Grundrechte und der Achtung der persönlichen Freiheiten eines jeden Menschen ausgeübt werden.

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 126
Artikel 3a Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Falle der Benennung von Behörden nach Absatz 2 die Bediensteten dieser Behörden angemessene Kenntnisse haben oder eine geeignete Ausbildung erhalten, um	(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ***bei den zuständigen Behörden die Anwesenheit eines Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen gewährleistet ist, und dass*** im

ihren Verpflichtungen bei der Anwendung dieser Richtlinie nachkommen zu können.	Falle der Benennung von Behörden nach Absatz 2 die Bediensteten dieser Behörden angemessene Kenntnisse haben oder eine geeignete Ausbildung erhalten, um ihren Verpflichtungen bei der Anwendung dieser Richtlinie nachkommen zu können.

Or. it

Begründung

Die Anwesenheit eines UNO-Vertreters bei den mit der Bearbeitung von Asylanträgen betrauten Behörden bietet die Gewähr für eine größere Objektivität bei der Beurteilung.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 127
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können bei den Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft günstigere Bestimmungen einführen oder beibehalten, soweit diese mit der Richtlinie vereinbar sind.	Die Mitgliedstaaten können bei den Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft günstigere Bestimmungen einführen oder beibehalten, soweit diese mit der Richtlinie***, den internationalen Übereinkommen und der Charta der Grundrechte*** vereinbar sind ***und den Antragsteller nicht nötigen, sich wieder in sein Herkunftsland zu begeben, wenn ihm dadurch persönliche Gefahren erwachsen können.***

Or. it

Begründung

Die Autonomie eines Mitgliedstaates kann, wie bereits dargelegt, nicht unter Missachtung der internationalen Übereinkommen und der Charta der Grundrechte ausgeübt werden. Wie in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt und in Tampere bestätigt, muss der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gelten, wenn durch einen entsprechenden Rückführungsbeschluss die Unversehrtheit des Antragstellers beeinträchtigt werden könnte.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 128
Artikel 5 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Antragstellung persönlich und/oder an einem bestimmten Ort erfolgt.	(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Antragstellung persönlich und/oder ***durch eine Rechtsvertretung*** an einem bestimmten Ort erfolgt.

Or. it

Begründung

Die Richtlinie sollte vorsehen, dass der Asylbewerber seinen Asylantrag persönlich einreichen kann und/oder seine Rechtsvertretung damit beauftragen kann.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 129
Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

	(3a) Anträge von unbegleiteten Minderjährigen und anderen Personen in einer besonders schwierigen Lage müssen vorrangig und unter Beachtung der formellen und materialrechtlichen Anforderungen geprüft werden.

Or. it

Begründung

Es erscheint sinnvoll, eigens auf unbegleitete Minderjährige und Personen in besonders schwieriger Lage hinzuweisen, da deren Anträge aufgrund der Verfassung dieser Personen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 130
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c

c) in denen die Stellung eines Asylantrags auch als die Stellung eines Asylantrags für alle ***unverheirateten*** minderjährigen Unterhaltsberechtigten zu werten ist.	c) in denen die Stellung eines Asylantrags auch als die Stellung eines Asylantrags für alle minderjährigen Unterhaltsberechtigten zu werten ist.

Or. pt

Begründung

Die Tatsache, dass ein minderjähriger Asylbewerber verheiratet ist, was den Traditionen einiger Länder entsprechend sehr früh der Fall sein kann, bedeutet nicht notwendigerweise, dass dieser Minderjährige keinen internationalen Schutz braucht.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 131
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c a (neu)

ca) in denen der Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen einen weiteren Asylantrag von Seiten seines ebenfalls minderjährigen Ehepartners mit sich bringt.

Or. it

Begründung

Es erscheint sinnvoll, ausdrücklich auf unbegleitete Minderjährige hinzuweisen, die mit einem ebenfalls Minderjährigen verheiratet sind, wobei beide einen Asylantrag einreichen.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 132
Artikel 6 Absatz 1

(1) Asylbewerber dürfen ***ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens*** so lange im Mitgliedstaat verbleiben, ***bis die Asylbehörde nach den in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden hat. Aus dieser Bleibeberechtigung ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.***	(1) Asylbewerber dürfen so lange im Mitgliedstaat, ***in dem sie ihren Asylantrag gestellt haben, mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung von höchstens einem Monat gemäß der Konvention von Dublin von 15. Juni 1990,*** verbleiben, ***bis der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat ermittelt ist, der seinerseits die drei Monate lang gültige und bis zum Abschluss des Verfahrens verlängerbare vorläufige Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber ausstellt.***

Or. it

Begründung

Das Übereinkommen von Dublin legt die Einzelheiten für die Ermittlung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates fest und gewährt den Verbleib des Asylbewerbers in dem für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaat bis zum Abschluss des Verfahrens.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 133
Artikel 6 Absatz 1

(1) Asylbewerber dürfen ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde nach den in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden hat. Aus dieser Bleibeberechtigung ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.	(1) Asylbewerber dürfen ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde nach den in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden hat ***und bis gegebenenfalls eine Entscheidung über eine erste Beschwerde von Seiten des Asylbewerbers getroffen wurde***. Aus dieser Bleibeberechtigung ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.

Or. pt

Begründung

Der Grundsatz des effektiven Einspruchs ist ein allgemeines Prinzip des internationalen Rechts und ist im Gemeinschaftsrecht niedergelegt. Ohne Zweifel muss dieses Recht garantiert werden, es darf jedoch nicht zu Verlängerungen führen, die sich über einen beträchtlichen Zeitraum erstrecken können, wenn man die äußerst vielfältigen Einspruchsmöglichkeiten in Betracht zieht, die manchmal in den verschiedenen Verfassungstraditionen der einzelnen Mitgliedstaaten verankert sind.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 134
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass bei der Ablehnung eines Antrags die sachlichen und rechtlichen Gründe dafür in der Entscheidung dargelegt werden und schriftlich darüber informiert wird, wie eine	(2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass bei der Ablehnung eines Antrags die sachlichen und rechtlichen Gründe dafür in der Entscheidung dargelegt werden und ***dass der Antragsteller*** schriftlich ***über diese***

ablehnende Entscheidung angefochten werden kann.	***Entscheidung unterrichtet wird oder von den zuständigen Behörden, von seinem Anwalt oder Rechtsvertreter gegebenenfalls mit Unterstützung eines Dolmetschers oder in jeder anderen angemessenen Form in einer ihm verständlichen Sprache*** darüber informiert wird, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann.

Or. it

Begründung

Das Recht, stets und unter allen Umständen über den Werdegang der Prüfung eines Asylantrags unterrichtet zu werden, sollte zu keinem Zeitpunkt ausgesetzt werden. Vor allem aber muss der Asylbewerber in eine Lage versetzt werden, in der er versteht, was zu seiner Person entschieden worden ist, damit er rechtzeitig und angemessen die für die Anerkennung seiner Rechte erforderlichen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen kann.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 135
Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidungen über Asylanträge schriftlich mitgeteilt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidungen über Asylanträge schriftlich ***in einer Sprache, die der Asylbewerber versteht,*** mitgeteilt werden.

Or. pt

Begründung

Die Asylbewerber müssen in einer Sprache informiert werden, die sie verstehen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Zurückweisung, sodass sie Kenntnis von den faktischen als auch rechtlichen Gründen haben können, die zu dieser Entscheidung führten, und auch von ihren Einspruchmöglichkeiten Kenntnis haben.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 136
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten brauchen die Gründe für die Nichtgewährung der	Die Mitgliedstaaten brauchen die Gründe für die Nichtgewährung der

Flüchtlingseigenschaft in der Entscheidung nicht darzulegen, wenn dem Asylbewerber ein Status zuerkannt wird, mit dem ihm gemäß den einzelstaatlichen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften dieselben Rechte und Vergünstigungen wie aufgrund des Flüchtlingsstatus nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates gewährt werden. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gründe für die Nichtgewährung der Flüchtlingseigenschaft in der Akte des Asylbewerbers dargelegt werden und dass der Asylbewerber seine Akte auf Antrag einsehen kann.	Flüchtlingseigenschaft in der Entscheidung nicht darzulegen, wenn dem Asylbewerber ein Status zuerkannt wird, mit dem ihm gemäß den einzelstaatlichen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften dieselben Rechte und Vergünstigungen wie aufgrund des Flüchtlingsstatus nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates gewährt werden. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gründe für die Nichtgewährung der Flüchtlingseigenschaft in der Akte des Asylbewerbers dargelegt werden und dass der Asylbewerber ***oder sein Anwalt oder Rechtsvertreter*** seine Akte auf Antrag einsehen kann.

Or. it

Begründung

Das Recht, stets und unter allen Umständen über den Werdegang der Prüfung eines Asylantrags unterrichtet zu werden, sollte zu keinem Zeitpunkt ausgesetzt werden. Vor allem aber muss der Asylbewerber in eine Lage versetzt werden, in der er versteht, was zu seiner Person entschieden worden ist, damit er rechtzeitig und angemessen die für die Anerkennung seiner Rechte erforderlichen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen kann.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 137
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a

a) Sie werden in einer Sprache, deren Kenntnis ***billigerweise*** vorausgesetzt werden kann, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie werden über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vorzulegen, zur Verfügung stehen. Diese	a) Sie werden in einer Sprache, deren Kenntnis ***mit Sicherheit*** vorausgesetzt werden kann, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie werden über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vorzulegen, zur

Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die Asylbewerber die in dieser Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel 9a genannten Verpflichtungen nachkommen können.	Verfügung stehen. Diese Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die Asylbewerber die in dieser Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel 9a genannten Verpflichtungen nachkommen können.

Or. fr

Begründung

Die Formulierung ist zu vage. Es muss unbedingt sicher gestellt werden, dass die betreffende Person alle Informationen in Zusammenhang mit ihrem Antrag versteht.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 138
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d

d) Die Asylbewerber werden ***innerhalb einer angemessenen Frist*** von der Entscheidung der Asylbehörde über ihren Asylantrag in Kenntnis gesetzt. Wird der Asylbewerber durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater vertreten, so kann dieser statt des Asylbewerbers von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.	d) Die Asylbewerber werden von der ***innerhalb eines Höchstzeitraums von 6 Monaten ergangenen*** Entscheidung der Asylbehörde über ihren Asylantrag in Kenntnis gesetzt. Wird der Asylbewerber durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater vertreten, so kann dieser statt des Asylbewerbers von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

Or. pt

Begründung

Damit die Verfahren rasch und effektiv sein können ist es notwendig, eine Höchstfrist auf der Grundlage des Gemeinschaftsdurchschnitts festzulegen, damit diese Entscheidung gefasst wird.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 139
Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe d

d) die zuständigen Behörden ***den Asylbewerber sowie*** die von ihm	d) die zuständigen Behörden ***die Ungefährlichkeit des Asylbewerbers feststellen und*** die von ihm mitgeführten

mitgeführten Sachen ***durchsuchen*** können,	Sachen ***überprüfen*** können,

Or. it

Begründung

Asylbewerber sollten als hilfsbedürftige Personen betrachtet werden, es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass sie eine Gefahr darstellen und deshalb durchsucht werden sollten. Sie haben Anspruch auf eine gerechte Behandlung und auf eine sorgfältige Prüfung des Falles.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 140
Artikel 10 Absatz 1

(1) Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Asylbewerber Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag durch ***einen*** nach innerstaatlichem Recht ***zuständigen Bediensteten*** gegeben.	(1) Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Asylbewerber Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag ***gegebenenfalls in Anwesenheit eines Dolmetschers und seines Anwalts oder Rechtsvertreters*** durch ***eine*** nach innerstaatlichem Recht ***und nach internationalem Asyl- und Flüchtlingsrecht fachlich geeignete und qualifizierte Person*** gegeben. ***Im Fall von Minderjährigen oder von Personen mit körperlicher oder geistiger Behinderung und bei schwangeren Frauen oder Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, sind besondere Verfahrensgarantien und gegebenenfalls die Mitwirkung von fachlich besonders geeigneten Personen vorzusehen.***

Or. it

Begründung

Die Anhörung sollte in Anwesenheit qualifizierter und geeigneter Personen erfolgen. Die Kenntnis der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften reicht nicht aus, um die Asylbewerber zu behandeln, da diese im Wesentlichen durch internationale Übereinkommen geschützt sind. Vielfach bedürfen sie auch psychologischer Betreuung und sind auf formellen und juristischen Rat angewiesen. Somit kann nur die fachliche Eignung der Personen, mit denen die Anhörung durchgeführt wird, ihnen dabei helfen, sachdienliche Hinweise im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Abschluss ihres Antrags zu liefern.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Stavros Lambrinidis, Martine Roure

Änderungsantrag 141
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten können zudem ***jedem unterhaltsberechtigten Volljährigen*** nach Artikel 5 Absatz 3 ***Gelegenheit zu einer persönlichen*** Anhörung ***geben***.	***Jeder unterhaltsberechtigte Volljährige hat*** nach Artikel 5 Absatz 3 zudem ***das Recht auf eine persönliche*** Anhörung.

Or. en

Begründung

Anerkennung von Fällen, in denen der Antragsteller nicht über alle relevanten Aktivitäten oder Ereignisse bezüglich des unterhaltsberechtigten Volljährigen informiert ist, beispielsweise in dem Fall wenn die Ehefrau ihrem Ehemann vor Scham und/oder Angst nicht über sexuellen Missbrauch durch staatliche Vertreter oder andere Personen berichtet hat. In diesem Fall hat die Ehefrau das Recht, getrennt gehört zu werden und auf eine eigene persönliche Anhörung.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 142
Artikel 11 Absatz 2

(2) Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten.	(2) Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit ***und entsprechende Garantien der formellen Korrektheit*** gewährleisten.

Or. it

Begründung

Bei der Anhörung müssen neben der erforderlichen Vertraulichkeit auch angemessene Garantien der formellen Korrektheit gewährleistet sein.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 143
Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person ***ausreichend befähigt ist, um die*** persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft oder der schwierigen Lage des Asylbewerbers ***zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist;***	a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person ***über eine angemessene fachliche Befähigung und über die Fähigkeit verfügt, eine ausgewogene und korrekte Beurteilung der*** persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft oder der schwierigen Lage des Asylbewerbers ***vorzunehmen;***

Or. it

Begründung

Wer mit der Durchführung einer Anhörung mit einem Asylbewerber beauftragt wird, muss notwendigerweise über die erforderliche fachliche Eignung und Befähigung verfügen, um korrekte Beurteilungen vorzunehmen, durch die der Asylbewerber nicht geschädigt wird.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Stavros Lambrinidis, Martine Roure

Änderungsantrag 144
Artikel 12 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass über jede persönliche Anhörung ein schriftlicher Bericht angefertigt wird, der ***zumindest*** die vom Asylbewerber vorgetragenen für den Asylantrag ***relevanten*** *Informationen* im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates enthält.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass über jede persönliche Anhörung ein schriftlicher Bericht angefertigt wird, der die vom Asylbewerber vorgetragenen *Informationen* für den Asylantrag im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates enthält.

Or. en

Begründung

Laut Vorschlag des Rates muss der Bericht keine Niederschrift über das Gesagte sein (wie es von der Kommission 2002 vorgeschlagen wurde). Die Anhörung ist jedoch die Hauptgelegenheit bei der Sammlung von Fakten. Die unvollständige Aufzeichnung der persönlichen Anhörung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Chahal verurteilt.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 145
Artikel 12 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Asylbewerber rechtzeitig Zugang zu dem Bericht über die persönliche Anhörung hat. Wird der Zugang erst nach der Entscheidung der Asylbehörde gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***der Zugang so frühzeitig ermöglicht wird,*** dass fristgerecht ein Rechtsbehelf vorbereitet und eingelegt werden kann.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Asylbewerber ***in einer ihm verständlichen Sprache oder in einer anderen als angemessen betrachteten Form*** rechtzeitig Zugang zu dem Bericht über die persönliche Anhörung hat. Wird der Zugang erst nach der Entscheidung der Asylbehörde gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die verspätete Verfügbarkeit des Berichts nicht verhindert,*** dass fristgerecht ein Rechtsbehelf vorbereitet und eingelegt werden kann.

Or. it

Begründung

Der Bericht muss zugänglich sein, nach Möglichkeit in einer für den Asylbewerber verständlichen Sprache, vor allem aber darf seine verspätete Bereitstellung nicht dazu führen, dass die Einlegung eines möglichen Rechtsbehelfs verhindert wird.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 146
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) ***Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der Inhalt des Berichts vom*** Asylbewerber ***genehmigt werden muss.***	(3) ***Der (in einer für den Asylbewerber verständlichen Sprache oder in einer anderen als angemessen betrachteten Form verfasste) Bericht der persönlichen Anhörung muss dem*** Asylbewerber ***zur Genehmigung unterbreitet werden.***

Or. it

Begründung

Der Asylbewerber, dem der Bericht über seine persönliche Anhörung zur Genehmigung unterbreitet wird, muss die Möglichkeit haben, diesen Bericht nicht zu unterschreiben, wenn er darin Unterschiede im Vergleich zu seinem Standpunkt feststellt. Eine solche Entscheidung

des Asylbewerbers hindert die zuständigen Behörden nicht daran, seinen Antrag zu prüfen und eine gerechte und formell einwandfreie Entscheidung zu treffen.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 147
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Die Mitgliedstaaten ***können*** festlegen, dass der Inhalt des Berichts vom Asylbewerber genehmigt werden muss.	(3) Die Mitgliedstaaten ***müssen*** festlegen, dass der Inhalt des Berichts vom Asylbewerber genehmigt werden muss.

Or. pt

Begründung

Die Genehmigung des Asylbewerbers muss eingeholt werden, damit dieser den Inhalt des Berichts prüfen kann, um Missverständnisse zu vermeiden und um die Klärung von Widersprüchen zu erleichtern.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 148
Artikel 13 Absatz 5

(5) Ferner können die Mitgliedstaaten	***entfällt***
a) für die Gewährung von kostenloser Rechtsberatung und/oder -vertretung eine finanzielle und/oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang zur kostenlosen Rechtsberatung und/oder -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird;	
b) vorsehen, dass Asylbewerbern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.	

Or. it

Begründung

In Änderungsantrag 36 wird festgelegt, dass Asylbewerbern der gleiche Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung wie Angehörigen des Mitgliedstaats gewährt wird. Deshalb wird dieser Absatz überflüssig.

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 149
Artikel 14 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberater, der den Asylbewerber unterstützt oder vertritt, zum Zweck der Befragung des Asylbewerbers Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie z.B. Haftanstalten oder Transitzonen, erhält. Die Mitgliedstaaten dürfen die Möglichkeit zum Besuch von Asylbewerbern in abgeschlossenen Bereichen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur dann einschränken, wenn dies objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung ***oder die Verwaltung dieses Bereichs oder zur Gewährleistung einer effizienten Prüfung des Asylantrags*** erforderlich ist und der Zugang des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberater, der den Asylbewerber unterstützt oder vertritt, zum Zweck des Besuchs des Asylbewerbers ***uneingeschränkten*** Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie z.B. Haftanstalten oder Transitzonen, erhält. Die Mitgliedstaaten dürfen die Möglichkeit zum Besuch von Asylbewerbern in abgeschlossenen Bereichen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur dann einschränken, wenn dies objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung, erforderlich ist und der Zugang des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird ***und in jedem Fall die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gemäß der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten eingehalten wird***.

Or. en

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 150
Artikel 14 Absatz 2

(2) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der*** Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberater, der den Asylbewerber unterstützt oder vertritt, zum Zweck der	(2) ***Der*** Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberater, der den Asylbewerber unterstützt oder vertritt, erhält zum Zweck der Befragung ***seines Mandanten*** Zugang zu

Befragung ***des Asylbewerbers*** Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie z.B. Haftanstalten oder Transitzonen, erhält. Die Mitgliedstaaten dürfen die Möglichkeit zum Besuch von Asylbewerbern in abgeschlossenen Bereichen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur dann einschränken, wenn dies objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung dieses Bereichs oder zur ***Gewährleistung einer effizienten Prüfung*** des Asylantrags erforderlich ist ***und der Zugang*** des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.	abgeschlossenen Bereichen, wie z.B. Haftanstalten oder Transitzonen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Möglichkeit zum Besuch von Asylbewerbern in abgeschlossenen Bereichen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur dann einschränken, wenn dies objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung dieses Bereichs oder zur ***Vermeidung einer Behinderung einer gerechten und zügigen Prüfung*** des Asylantrags erforderlich ist***, sofern die verordneten Beschränkungen nicht die Schutzfunktion*** des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters ***behindern und der Zugang*** dadurch nicht wesentlich behindert oder ***regelrecht*** unmöglich gemacht wird.

Or. it

Begründung

Der Rechtsanwalt oder Rechtsberater des Asylbewerbers muss die Möglichkeit haben, die Bereiche zu betreten, in denen sich sein Mandant aufhält, und dieses Recht kann nicht eingeschränkt werden, wenn es dem Erfordernis der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem sich der Asylbewerber aufhält, nicht entgegensteht.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 151
Artikel 14 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberater, der den Asylbewerber unterstützt oder vertritt, zum Zweck der Befragung des Asylbewerbers Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie z.B. Haftanstalten oder Transitzonen, erhält. Die Mitgliedstaaten dürfen die Möglichkeit zum Besuch von Asylbewerbern in abgeschlossenen Bereichen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur dann einschränken, wenn dies objektiv für die Sicherheit***,*** die öffentliche Ordnung ***oder***	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberater, der den Asylbewerber unterstützt oder vertritt, zum Zweck der Befragung des Asylbewerbers Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie z.B. Haftanstalten oder Transitzonen, erhält. Die Mitgliedstaaten dürfen die Möglichkeit zum Besuch von Asylbewerbern in abgeschlossenen Bereichen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur dann einschränken, wenn dies objektiv für die Sicherheit ***oder*** die öffentliche Ordnung

die Verwaltung dieses Bereichs oder zur Gewährleistung einer effizienten Prüfung des Asylantrags erforderlich ist und der Zugang des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.	erforderlich ist und der Zugang des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.

Or. fr

Begründung

Verwaltungserfordernisse sind kein ausreichender Grund, einem Rechtsberater den Besuch eines Asylbewerbers zu verbieten.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 152
Artikel 14 Absatz 3

(3) Unbeschadet dieses Artikels oder des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b ***können die Mitgliedstaaten Vorschriften*** für die Anwesenheit eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters bei allen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens ***festlegen***.	(3) Unbeschadet dieses Artikels oder des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b ***sollte*** für die Anwesenheit eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters ***bei der persönlichen Anhörung und*** bei allen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens ***gewährleistet werden***.

Or. it

Begründung

Der Rechtsanwalt oder Rechtsberater des Asylbewerbers sollte die Möglichkeit haben, nicht nur an der persönlichen Anhörung teilzunehmen, sondern an allen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 153
Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Asylbewerber sich bei der persönlichen Anhörung von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater begleiten lassen kann, der als solcher nach	***entfällt***

den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugelassen ist.

Or. it

Begründung

Der Rechtsanwalt oder Rechtsberater des Asylbewerbers sollte die Möglichkeit haben, nicht nur an der persönlichen Anhörung teilzunehmen, sondern auch an allen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens, wie im vorangehenden Änderungsantrag dargelegt. Deshalb kann dieser Absatz als überflüssig betrachtet werden.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 154
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b

b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Vertreter, bei dieser Anhörung anwesend zu sein ***sowie innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens*** Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.	b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Vertreter, bei dieser Anhörung anwesend zu sein***,*** Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen ***und gegebenenfalls mit dem Minderjährigen selbst darüber zu reden, inwieweit es notwendig erscheint, auf dem Verfahren zu bestehen oder Alternativlösungen vorzuschlagen.***

Or. it

Begründung

Der Anwalt oder Rechtsbeistand des Asylbewerbers kann uneingeschränkt mit seinem Mandanten verkehren und ihn darin beraten, inwieweit andere Lösungen zur positiven Lösung seines Falles angebracht erscheinen.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis, Lapo Pistelli

Änderungsantrag 155
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a

a) aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung die Volljährigkeit erreichen wird oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Absatz ist diskriminierend gegenüber 17-jährige und nicht annehmbar auf Grund der sich aus der Konvention für die Rechte des Kindes ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, alle jungen Menschen unter 18 als Kinder zu behandeln.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis, Lapo Pistelli

Änderungsantrag 156
Artikel 15 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten können gemäß den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch dann davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige 16 Jahre alt oder älter ist, es sei denn, er ist nicht in der Lage, seinen Antrag ohne einen Vertreter weiter zu betreiben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt keinen gerechtfertigten Grund, die Vertretung von jungen 16-jährigen zu unterlassen. Gemäß der Konvention für die Rechte des Kindes muss jede Person unter 18 Jahre als Kind angesehen werden. Deshalb muss jedes unbegleitete Kind unter 18 Jahre Anrecht auf einen Vertreter haben.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 157
Artikel 17

Gewahrsam	Gewahrsam
(1) ***Die*** Mitgliedstaaten nehmen ***eine Person nicht allein deshalb*** in Gewahrsam, ***weil sie ein*** Asylbewerber ***ist***.	(1) ***Im Prinzip*** nehmen Mitgliedstaaten ***keine*** Asylbewerber in Gewahrsam. ***Vor der Entscheidung für eine Gewahrsamnahme müssen immer Alternativen und Maßnahmen ohne Bewachung geprüft werden.***
(2) ***Wird ein Asylbewerber in Gewahrsam genommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams möglich ist***.	(2) ***Kein Asylbewerber kann in Gewahrsam genommen werden, bevor nachgewiesen ist, dass die Gewahrsamnahme auf Grund einer durch internationale Standards als gerechtfertigt angesehenen Sachlage erforderlich, gesetzlich und begründet ist. Asylsuchende können nur in eindeutig von Gefängnissen getrennten Einrichtungen inhaftiert werden.***
	(3) In keinem Fall darf die Gewahrsamnahme länger als unbedingt erforderlich dauern. Höchstzeiten, die so kurz wie möglich sein müssen, sind durch Rechtsvorschriften zu regeln.
	(4) Der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbeistand, zu den Diensten kompetenter, qualifizierter und objektiver Dolmetscher und zu qualifizierter medizinischer Betreuung muss systematisch gewährleistet werden.
	(5) Personen, denen die Freiheit genommen wurde, müssen eine angemessene Möglichkeit erhalten, dass ihre Inhaftierung sowohl bezüglich Rechtmäßigkeit als auch Notwendigkeit überprüft wird, indem eine sofortige, gerechte und individuelle Anhörung vor einer Justiz- oder anderen entsprechenden Behörde, deren Status und Amt die größt möglichen Garantien für Kompetenz, Objektivität und Unabhängigkeit gewährleisten, durchgeführt wird.

(6) Unbegleitete Kinder dürfen in keinem Fall auf Grund ihres Status als Einwanderer in Gewahrsam genommen werden. Alternative Maßnahmen sind aktiv zu prüfen, wenn es sich um Personen handelt, die schwachen Gruppen zuzurechnen sind, wie unbegleitete ältere Personen, gefolterte und traumatisierte Opfer und Personen mit einer geistigen oder physischen Behinderung. Als allgemeine Regel gilt, dass die Gewahrsamnahme von hochschwangeren Frauen und stillenden Müttern unterlassen werden muss.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatter sind übereinstimmend mit verschieden Nichtstaatlichen Organisationen einschließlich Amnesty International der Auffassung, dass obwohl der Entwurf von Artikel 17 das Grundprinzip bekräftigt, dass Asylsuchende nicht allein aus dem Grund in Gewahrsam genommen werden dürfen, dass er/sie einen Asylantrag gestellt hat, der Text dieses Artikels zu verschwommen ist und den Mitgliedstaaten für willkürliche Maßnahmen zu großen Spielraum lässt. Der Text des neuen Artikel 17 entspricht den internationalen Normen.

Änderungsantrag von Giusto Catania

Änderungsantrag 158
Artikel 17 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht ***allein*** deshalb in Gewahrsam, weil sie ein Asylbewerber ist.	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht deshalb in Gewahrsam ***oder weisen sie in ein geschlossenes Zentrum ein***, weil sie ein Asylbewerber ist.

Or. en

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 159
Artikel 17 Absatz 2

(2) ***Wird ein Asylbewerber in Gewahrsam genommen,*** stellen die Mitgliedstaaten	(2) Die Mitgliedstaaten sicher, dass ***hilfsbedürftige Personen (Minderjährige,***

sicher, dass eine rasche gerichtliche Überprüfung ***des Gewahrsams möglich ist.***	***Behinderte, schwangere Frauen oder Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind) nicht in Gewahrsam genommen werden. Sind derartige Maßnahmen in begrenzter Anzahl und in Ausnahmefällen unvermeidlich, so muss die Beachtung der internationalen Übereinkommen und der Charta der Grundrechte gewährleistet werden und es muss auf*** eine rasche gerichtliche Überprüfung ***hingearbeitet werden.***

Or. it

Begründung

Die Ingewahrsamnahme eines Asylbewerbers stellt eine Verletzung der internationalen Übereinkommen dar. Eine derartige Maßnahme könnte toleriert werden, wenn sie auf wenige Sonderfälle beschränkt bliebe und die sogenannten geschützten Personengruppen von ihr ausgenommen blieben.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 160
Artikel 17 Absatz 2

(2) Wird ein Asylbewerber in Gewahrsam genommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams möglich ist.	(2) Wird ein Asylbewerber in Gewahrsam genommen, stellen die Mitgliedstaaten sicher***,***
	a) dass er unverzüglich in einer Sprache, die er versteht, über die Gründe für seinen Gewahrsam und über das Verfahren unterrichtet wird, das er befolgen sollte;
	b) dass er Zugang zu rechtlichem, medizinischen und sozialen Beistand hat;
	c) dass er das Recht hat, mit seinem Anwalt, Vertreter, mit Familienangehörigen oder mit Vertretern der ACNU oder anderer Nichtregierungsorganisationen zusammenzutreffen;
	d) dass eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams möglich ist.

Or. pt

Begründung

Es handelt sich um rein humanitäre Gründe.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 161
Artikel 17 Absatz 2 a (neu)

(2a) Der Zeitraum des Gewahrsams darf nicht 6 Monate überschreiten.

Or. pt

Begründung

Das Vorhandensein rascher und effektiver Verfahren ist von grundlegender Bedeutung. Aus humanitären Gründen macht es keinen Sinn, die Asylbewerber länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam zu halten, auch unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsdurchschnitts.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 162
Artikel 17 Absatz 2 b (neu)

(2b) Wird ein Asylbewerber in Gewahrsam genommen, obliegt es den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die Bedingungen und den Ort des Gewahrsams eine Behandlung zu gewährleisten, die sich von der Behandlung aller anderen Kategorien von in Gewahrsam gehaltenen Personen unterscheidet.

Or. pt

Begründung

Die Notwendigkeit, die Asylbewerber nicht gemeinsam mit anderen Kategorien von in Gewahrsam gehaltenen Personen unterzubringen, wie z.B. mit Kriminellen, darf nicht außer Acht gelassen werden.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 163
Artikel 17 Absatz 2 c (neu)

(2c) Bevor Asylbewerber, bei denen es sich um besonders sensible Personen wie z.B. Kinder, ältere Menschen, Opfer von Folter oder sexueller Gewalt, Personen, die Traumata erlitten haben und um Personen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen handelt, in Gewahrsam genommen werden, müssen immer mögliche Alternativen in Betracht gezogen werden.

Or. pt

Begründung

Falls es sich bei den Asylbewerbern um besonders verletzliche Personen handelt, muss dies besonders berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 164
Artikel 19 Absatz 1

(1) Soweit die Mitgliedstaaten in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer ausdrücklichen Rücknahme des Antrags vorsehen, stellen sie im Falle der ausdrücklichen Rücknahme eines Asylantrags durch den Asylbewerber sicher, dass die Asylbehörde die Entscheidung trifft, ***entweder*** die Antragsprüfung einzustellen ***oder den Antrag abzulehnen***.	(1) Soweit die Mitgliedstaaten in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer ausdrücklichen Rücknahme des Antrags vorsehen, stellen sie im Falle der ausdrücklichen Rücknahme eines Asylantrags durch den Asylbewerber sicher, dass die Asylbehörde die Entscheidung trifft, die Antragsprüfung einzustellen.

Or. it

Begründung

Die Rücknahme eines Asylantrags sollte nicht notwendigerweise einen negativen Ausgang implizieren.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 165
Artikel 19 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten können ***auch*** beschließen, dass die ***Asylbehörde die Antragsprüfung einstellen kann, ohne dass eine Entscheidung über den Antrag getroffen wurde. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde*** eine entsprechende Notiz in die Akte des Asylbewerbers aufnimmt.	(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die ***Behörde, die die Prüfung einer Entscheidung eingestellt hat, sicherstellt, dass sie*** eine entsprechende Notiz in die Akte des Asylbewerbers aufnimmt.

Or. it

Begründung

Die Rücknahme eines Asylantrags sollte nicht notwendigerweise einen negativen Ausgang implizieren. Der Umstand, dass die Einstellung des Asylverfahrens angezeigt wird, ist dagegen ein Element, das in der Akte des Asylbewerbers zur weiteren Klärung beitragen kann.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Stavros Lambrinidis, Martine Roure

Änderungsantrag 166
Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Asylbewerber stillschweigend seinen Antrag zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde ***entweder*** die Entscheidung trifft, die Antragsprüfung einzustellen ***oder den Asylantrag aufgrund der Tatsache abzulehnen, dass der Asylbewerber nicht nachgewiesen hat, dass er Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates hat***.	(1) Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Asylbewerber stillschweigend seinen Antrag zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde die Entscheidung trifft, die Antragsprüfung einzustellen ***und somit den diesen Bewerber betreffenden Vorgang zu schließen***.

Or. en

Begründung

Ein Antrag kann aus den unterschiedlichsten Gründen zurückgezogen werden, die nicht notwendigerweise etwas mit fehlendem Schutzbedürfnis zu tun haben. Eine Ablehnung eines Antrags unter solchen Umständen birgt das Risiko, das bestehendes Schutzbedürfnis nicht geprüft oder anerkannt wird. Ablehnungen sind insbesondere in Fällen problematisch, in denen Antragsteller in ein anderes Land zurückgeführt werden (Verordnung Dublin II) wo zwischenzeitlich der früher eingereichte Antrag abgelehnt wurde, Einspruchsfristen verstrichen sind und eine Wiederaufnahme des Antrags im Prinzip unmöglich ist.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 167
Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Asylbewerber stillschweigend seinen Antrag zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde entweder die Entscheidung trifft, die Antragsprüfung einzustellen ***oder den Asylantrag*** aufgrund der Tatsache ***abzulehnen***, dass der Asylbewerber nicht nachgewiesen hat, dass er Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates hat.	(1) Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Asylbewerber stillschweigend seinen Antrag zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde entweder die Entscheidung trifft, die Antragsprüfung aufgrund der Tatsache einzustellen, dass der Asylbewerber nicht nachgewiesen hat, dass er Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates hat.

Or. it

Begründung

Die Einstellung eines Asylantrags sollte nicht notwendigerweise einen negativen Ausgang implizieren. Auf diesen Umstand wurde bereits in Änderungsantrag 46 hingewiesen, und aus Gründen der Kohärenz wird das Konzept im vorliegenden Änderungsantrag mangels eindeutiger Einzelfälle bekräftigt.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 168
Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten können insbesondere dann davon ausgehen, dass der Asylbewerber seinen Antrag stillschweigend	Die Mitgliedstaaten können insbesondere dann davon ausgehen, dass der Asylbewerber seinen Antrag stillschweigend

zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, wenn er nachweislich	zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, ***und demnach den Antrag ablehnen,*** wenn er nachweislich

Or. it

Begründung

Die Einstellung eines Asylantrags sollte nicht notwendigerweise einen negativen Ausgang implizieren. Auf diesen Umstand wurde bereits in Änderungsantrag 46 hingewiesen, und aus Gründen der Kohärenz wird das Konzept im vorliegenden Änderungsantrag mangels eindeutiger Einzelfälle bekräftigt.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 169
Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Asylbewerber, der sich nach Einstellung der Antragsprüfung gemäß Absatz 1 wieder bei der zuständigen Behörde meldet, berechtigt ist, um Wiedereröffnung des Verfahrens zu ersuchen, es sei denn, sein Antrag wird gemäß den Artikeln 33 und 34 geprüft.	(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Asylbewerber, der sich nach Einstellung der Antragsprüfung gemäß Absatz 1 wieder bei der zuständigen Behörde meldet, berechtigt ist, um Wiedereröffnung des Verfahrens zu ersuchen, es sei denn, sein Antrag wird gemäß den Artikeln 33 und 34 geprüft ***oder wurde nicht aufgrund dieses Artikels Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b abgelehnt.***

Or. it

Begründung

Das Recht auf Wiedereröffnung des Verfahrens ist möglich, sofern der Asylbewerber nicht bewusst untergetaucht ist, nicht flüchtig geworden ist oder nicht fristgerecht auf die von den für die Prüfung seines Antrags zuständigen Behörden gestellten Anfragen geantwortet hat.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 170
Artikel 22 Buchstabe a

a) geben die Mitgliedstaaten keine Informationen über einzelne Asylanträge	a) geben die Mitgliedstaaten keine Informationen über einzelne Asylanträge

oder über die Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, ***unmittelbar*** an die Stelle(n) weiter, die den Asylbewerber seinen Angaben zufolge verfolgt haben,	oder über die Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, an die Stelle(n) weiter, die den Asylbewerber seinen Angaben zufolge verfolgt haben,

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung läßt einen zu großen Ermessensspielraum und bringt damit den Asylbewerber in Gefahr.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 171
Artikel 22 Buchstabe b

b) werden von den Mitgliedstaaten keine Informationen bei der oder den Stellen, die den Asylbewerber seinen Angaben zufolge verfolgt haben, ***in einer Weise*** eingeholt***, die diesen Stellen unmittelbar die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betroffene Asylbewerber einen Asylantrag gestellt hat, und die seine körperliche Unversehrtheit oder diejenige seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde***.	b) werden von den Mitgliedstaaten keine Informationen bei der oder den Stellen, die den Asylbewerber seinen Angaben zufolge verfolgt haben, eingeholt.

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung läßt einen zu großen Ermessensspielraum und bringt damit den Asylbewerber in Gefahr.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 172
Artikel 23 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein derartiges Verfahren so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird, wobei jedoch eine angemessene und vollständige Prüfung der Anträge zu erfolgen hat.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein derartiges Verfahren so rasch wie möglich ***innerhalb einer Höchstzeit von 6 Monaten*** zum Abschluss gebracht wird, wobei jedoch eine angemessene und vollständige Prüfung der Anträge zu erfolgen hat.

Or. pt

Begründung

Das Vorhandensein von raschen und wirksamen Verfahren ist von grundlegender Bedeutung. Da es in Bezug auf die Fristen große Unterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten gibt, muss ein gemeinsamer Durchschnitt gefunden werden, der gerechtere Bedingungen sowohl für die Asylbewerber als auch für die Mitgliedstaaten hinsichtlich einer gleichmäßigen Aufteilung der Verantwortung schafft.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 173
Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b

b) auf sein Ersuchen hin über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung über seinen Antrag zu rechnen ist, unterrichtet wird.	b) auf sein Ersuchen hin über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung über seinen Antrag zu rechnen ist, unterrichtet wird***, wobei dieser zeitliche Rahmen 3 Monate nicht überschreiten darf.***

Or. pt

Begründung

Das Vorhandensein von raschen und wirksamen Verfahren ist von grundlegender Bedeutung. Da es in Bezug auf die Fristen große Unterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten gibt, muss ein gemeinsamer Durchschnitt gefunden werden, der gerechtere Bedingungen sowohl für die Asylbewerber als auch für die Mitgliedstaaten hinsichtlich einer gleichmäßigen Aufteilung der Verantwortung schafft.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 174
Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1

(4) Ferner können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Prüfungsverfahren gemäß den Grundprinzipien und Garantien nach Kapitel II vorrangig oder beschleunigt durchgeführt wird, wenn	4. Ferner können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Prüfungsverfahren gemäß den Grundprinzipien und Garantien nach Kapitel II ***nur in zweiter Instanz nach einer vollständigen und individuellen Prüfung in erster Instanz, in der der Antrag als eindeutig betrügerisch bewertet wurde oder festgestellt wurde, dass keines der Kriterien für die Gewährung eines Asyls gemäß der Genfer Konvention oder eines anderweitigen Schutzes gemäß Richtlinie 2004/83/EG des Rates vorliegt,*** vorrangig oder beschleunigt durchgeführt wird, ***und*** wenn

Or. en

Begründung

Die Richtlinie gestattet in einer großen Zahl vorrangige und beschleunigte Verfahren. Wie auch der UNHCR ist der Berichterstatter der Auffassung, dass dies auf nachweislich haltlose Fälle eingeschränkt werden und nur für die zweite Instanz zulässig sein sollten.

Änderungsantrag von Jean Lambert

Änderungsantrag 175
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c

c) der Asylantrag als unbegründet betrachtet wird:	***entfällt***
– weil der Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne der Artikel 30, 30a und 30b kommt, oder	
– weil der Staat, der kein Mitgliedstaat ist, unbeschadet des Artikels 29 Absatz 1 als sicherer Drittstaat für den Asylbewerber betrachtet wird, oder	

Or. en

Begründung

Diese vom Berichterstatter eingereichte Änderung verweist auf viele der Probleme, die mit dem Konzept der sicheren Herkunftsstaaten im Richtlinienentwurf verbunden sind. Die Einstufung von Ländern als sicher ist jedoch sowohl rechtlich als auch praktisch von

geringem Nutzen.

Änderungsantrag von Wolfgang Kreissl-Dörfler, Martine Roure, Edith Mastenbroek, Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 176
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe m

m) der Asylbewerber eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt oder gegen ihn aus schwer wiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung nach innerstaatlichem Recht eine vollstreckbare Abschiebungsanordnung ergangen ist, oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Berichterstatter ist wie auch die UNHCR und Amnesty International der Auffassung, dass die Regelungen der Genfer Konvention einer Person nicht auf Grund seines kriminellen Verhaltens im Gastgeberland vorenthalten werden dürfen. Da der Berichterstatter glaubt, dass diese Auslegung der Asylfrage sehr delikate Fragen aufwirft, ist er davon überzeugt, dass das beschleunigte Verfahren nicht der angemessene Rahmen für die Behandlung derartiger Anträge ist.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 177
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe o

o) der Antrag durch einen ***unverheirateten*** Minderjährigen, auf den Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c Anwendung findet, gestellt wurde, nachdem der Antrag der Eltern oder des Elternteils, das die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausübt, aufgrund einer Entscheidung abgelehnt wurde und keine relevanten neuen Elemente betreffend die besonderen Umstände oder die Lage im Herkunftsstaat des Asylbewerbers vorgebracht wurden.	o) der Antrag durch einen Minderjährigen, auf den Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c Anwendung findet, gestellt wurde, nachdem der Antrag der Eltern oder des Elternteils, das die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausübt, aufgrund einer Entscheidung abgelehnt wurde und keine relevanten neuen Elemente betreffend die besonderen Umstände oder die Lage im Herkunftsstaat des Asylbewerbers vorgebracht wurden.

Or. pt

Begründung

Die Tatsache, dass ein minderjähriger Asylbewerber verheiratet ist, was den Traditionen einiger Länder entsprechend sehr früh der Fall sein kann, bedeutet nicht, dass er gegenüber anderen Minderjährigen eine unterschiedliche Behandlung erfahren muss.

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 178
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f a (neu)

fa) der Asylbewerber, der schon im Begriff steht, aus dem Hoheitsgebiet, in dem er sich illegal aufhält, ausgewiesen zu werden, die Möglichkeit des Asylrechts in Anspruch nehmen möchte;

Or. it

Begründung

Hiermit soll verhindert werden, dass ein illegaler Einwanderer nach seiner Identifizierung erklärt, er werde aus politischen oder anderen Gründen verfolgt, und damit die Möglichkeit erhält, das Asylrecht zu missbrauchen.

Änderungsantrag von Jean Lambert

Änderungsantrag 179
Artikel 30

Gemeinsame Minimalliste der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten	***entfällt***
(1) Der Rat erstellt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit eine gemeinsame Minimalliste der Drittstaaten, die von den Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten gemäß Anhang II zu betrachten sind.	
(2) Der Rat kann die gemeinsame Minimalliste im Einklang mit Anhang II	

mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments ändern, indem er Drittstaaten hinzufügt oder streicht. Die Kommission prüft alle Ersuchen des Rates oder eines Mitgliedstaats, einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen.

(3) Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags nach Absatz 1 oder 2 macht die Kommission von Informationen der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Informationen und erforderlichenfalls des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen Gebrauch.

(4) Wenn der Rat die Kommission ersucht, einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen, wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 30b Absatz 2 in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf das Ersuchen des Rates um Vorlage eines solchen Vorschlags folgt, ausgesetzt.

(5) Wenn ein Mitgliedstaat die Kommission ersucht, dem Rat einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen, setzt dieser Mitgliedstaat den Rat schriftlich von dem Ersuchen an die Kommission in Kenntnis. Die Verpflichtung dieses Mitgliedstaats nach Artikel 30b Absatz 2 wird in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf die Notifizierung des Ersuchens an den Rat folgt, ausgesetzt.

(6) Das Europäische Parlament wird von einer Aussetzung nach den Absätzen 4 und 5 unterrichtet.

(7) Eine Aussetzung nach den Absätzen 4 und 5 endet nach drei Monaten, es sei denn, die Kommission legt vor Ablauf dieser Frist einen Vorschlag für die Streichung des Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vor. Die Aussetzung endet auf jeden Fall, wenn der

Rat einen Vorschlag der Kommission für die Streichung des Drittstaats von der Liste ablehnt.

(8) Auf Ersuchen des Rates erstattet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament darüber Bericht, ob die Situation in einem Staat, der auf der gemeinsamen Minimalliste steht, dem Anhang II weiterhin gerecht wird. Bei der Vorlage ihres Berichts an den Rat und das Europäische Parlament kann die Kommission die Empfehlungen oder Vorschläge machen, die sie für angemessen erachtet.

Or. en

Begründung

Die Beurteilung des Risikos im Herkunftsland sollte immer im Einzelfall erfolgen und nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Annahme anhand länderspezifischer Kriterien. Wenn Personen gezwungen sind, solche Sicherheitsannahmen in einem beschleunigten Verfahren dem es an wesentlichen Garantien mangelt (wie das Recht auf ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung) zu widerlegen, besteht ein reales Risiko einer Zurückweisung unter Verletzung internationalen Rechts.

Änderungsantrag von Jean Lambert

Änderungsantrag 180
Artikel 30a

Nationale Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten	***entfällt***
(1) Unbeschadet des Artikels 30 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang II andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. Hierzu kann gehören, dass ein Teil eines Staates als sicher bestimmt wird, sofern die Bedingungen nach Anhang II in Bezug auf diesen Teil	

erfüllt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können, sofern sie sich davon überzeugen konnten, dass Personen in den betreffenden Drittstaaten im Allgemeinen weder

a) Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates noch

b) Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

ausgesetzt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können ferner zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie einen Teil eines Staates als sicher oder einen Staat oder einen Teil eines Staates als sicher für einen bestimmten Personenkreis in diesem Staat bestimmen können, sofern die Bedingungen nach Absatz 2 in Bezug auf diesen Teil des Staates oder diesen Personenkreis erfüllt sind.

(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 anzusehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rechtslage, die Anwendung der Rechtsvorschriften und die allgemeine politische Lage in dem betreffenden Drittstaat.

(5) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger

internationaler Organisationen herangezogen.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Staaten mit, die sie gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt haben.

Or. en

Begründung

Die Beurteilung des Risikos im Herkunftsland sollte immer im Einzelfall erfolgen und nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Annahme anhand länderspezifischer Kriterien. Wenn Personen gezwungen sind, solche Sicherheitsannahmen in einem beschleunigten Verfahren dem es an wesentlichen Garantien mangelt (wie das Recht auf ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung) zu widerlegen, besteht ein reales Risiko einer Zurückweisung unter Verletzung internationalen Rechts.

Änderungsantrag von Jean Lambert

Änderungsantrag 181
Artikel 30b

Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats	***entfällt***
(1) Ein Drittstaat, der nach Artikel 30 oder Artikel 30a als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, kann nach individueller Prüfung des Antrags nur dann als für einen bestimmten Asylbewerber sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn	
a) der Asylbewerber die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder	
b) der Asylbewerber staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte	
und der Asylbewerber keine schwer wiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates nicht als	

sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist.

(2) Die Mitgliedstaaten betrachten einen Asylantrag im Einklang mit Absatz 1 als unbegründet, wenn der Drittstaat gemäß Artikel 30 als sicherer Staat bestimmt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten legen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weitere Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats fest.

Or. en

Begründung

Die Beurteilung des Risikos im Herkunftsland sollte immer im Einzelfall erfolgen und nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Annahme anhand länderspezifischer Kriterien. Wenn Personen gezwungen sind, solche Sicherheitsannahmen in einem beschleunigten Verfahren dem es an wesentlichen Garantien mangelt (wie das Recht auf ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung) zu widerlegen, besteht ein reales Risiko einer Zurückweisung unter Verletzung internationalen Rechts.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 182
Artikel 35 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe der Grundprinzipien und Garantien nach Kapitel II Verfahren festlegen, um an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaates über an diesen Orten gestellte Asylanträge zu entscheiden.	(1) Die Mitgliedstaaten können ***unter Beachtung der internationalen Übereinkommen und*** nach Maßgabe der Grundprinzipien und Garantien nach Kapitel II Verfahren festlegen, um an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaates über an diesen Orten gestellte Asylanträge zu entscheiden.

Or. it

Begründung

Unter Beachtung aller denkbaren Formen des Schutzes für den Asylbewerber kann ein Mitgliedstaat nur im Falle einer Gefährdung der internen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung beschließen, einen Asylbewerber nicht in sein Hoheitsgebiet einreisen zu lassen.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 183
Artikel 35 Absatz 2

(2) Wenn jedoch keine Verfahren nach Absatz 1 bestehen, können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels und gemäß den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften ***Verfahren beibehalten, die von den in Kapitel II beschriebenen Grundprinzipien und Garantien abweichen, um*** über die Genehmigung zur Einreise von Asylbewerbern in ihr Hoheitsgebiet an der Grenze oder in Transitzonen ***zu*** entscheiden, wenn die Asylbewerber bei ihrer Ankunft an diesen Orten einen Asylantrag gestellt haben.	(2) Wenn jedoch keine Verfahren nach Absatz 1 bestehen, können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels und gemäß den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften ***vorbehaltlich einer Prüfung des Asylantrags durch die zuständigen Behörden und sofern Hinweise auf die Gefährlichkeit des Antragstellers für die interne Sicherheit und die öffentliche Ordnung vorliegen,*** über die Genehmigung zur Einreise von Asylbewerbern in ihr Hoheitsgebiet an der Grenze oder in Transitzonen entscheiden, wenn die Asylbewerber bei ihrer Ankunft an diesen Orten einen Asylantrag gestellt haben.

Or. it

Begründung

Unter Beachtung aller denkbaren Formen des Schutzes für den Asylbewerber kann ein Mitgliedstaat nur im Falle einer Gefährdung der internen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung beschließen, einen Asylbewerber nicht in sein Hoheitsgebiet einreisen zu lassen.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 184
Artikel 35a Absatz 1

(1) ***Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass keine oder keine umfassende*** Prüfung des Asylantrags und der Sicherheit des Asylbewerbers in seiner spezifischen Situation nach Kapitel II ***erfolgt, wenn eine zuständige Behörde*** anhand von Tatsachen ***festgestellt hat,*** dass der Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat nach Absatz 2 unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen	(1) ***Die*** Prüfung des Asylantrags und der Sicherheit des Asylbewerbers in seiner spezifischen Situation nach Kapitel II ***nach Maßgabe des Ausgangs der Prüfung des Asylantrags durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats und*** anhand von Tatsachen ***kann zu der Vermutung führen,*** dass der Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat nach Absatz 2 unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen versucht oder

versucht oder eingereist ist.	eingereist ist.

Or. it

Begründung

Eine Prüfung muss in allen Fällen erfolgen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Entscheidungen nicht nach geltendem Recht getroffen werden, sondern nach dem Ermessen des Mitgliedstaates.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 185
Artikel 35a Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

	da) den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung anwendet.

Or. it

Begründung

Zu den Merkmalen, die ein Drittstaat erfüllen muss, um als sicher gelten zu können, muss die Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gehören. Die Richtlinie muss vorsehen, dass dieser Artikel aus humanitären und politischen Gründen sowie auf der Grundlage des internationalen Rechts keine Anwendung finden darf.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 186
Artikel 35a Absatz 3

(3) Der Rat ***nimmt*** mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und ***nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** eine gemeinsame Liste von Drittstaaten an, die als sichere Drittstaaten für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, oder ändert diese Liste.	(3) Der Rat ***verfährt*** mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und ***nimmt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament*** eine gemeinsame Liste von Drittstaaten an, die als sichere Drittstaaten für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, oder ändert diese Liste.

Or. pt

Begründung

Gemäß dem EG-Vertrag (Artikel 67 Nummer 5 erster Gedankenstrich) wird das Verfahren

der Mitentscheidung angewandt, sobald der Rat die Rechtsvorschriften erlassen hat, die die gemeinsamen Vorschriften und die Grundprinzipien im Bereich des Asylrechts festlegen.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 187
Artikel 35a Absatz 4

(4) ***Die betreffenden Mitgliedstaaten legen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Einzelheiten der Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung*** gemäß der Genfer Konvention ***fest; sie sehen unter anderem Ausnahmen von der*** Anwendung ***dieses Artikels*** aus humanitären oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts ***vor***.	(4) Gemäß der Genfer Konvention ***findet dieser Artikel*** aus humanitären oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts ***keine Anwendung.***

Or. it

Begründung

Zu den Merkmalen, die ein Drittstaat erfüllen muss, um als sicher gelten zu können, muss die Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gehören. Die Richtlinie muss vorsehen, dass dieser Artikel aus humanitären und politischen Gründen sowie auf der Grundlage des internationalen Rechts keine Anwendung finden darf.

Änderungsantrag von Carlos Coelho

Änderungsantrag 188
Artikel 35a Absatz 7

(7) Die Mitgliedstaaten, die gemäß den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und anhand der Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a bis c Drittstaaten als sichere Staaten bestimmt haben, können Absatz 1 auf diese Staaten anwenden, bis der Rat die gemeinsame Liste nach Absatz 3 angenommen ***hat***.	(7) Die Mitgliedstaaten, die gemäß den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und anhand der Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a bis c Drittstaaten als sichere Staaten bestimmt haben, können Absatz 1 auf diese Staaten anwenden, bis der Rat ***und das Europäische Parlament*** die gemeinsame Liste nach Absatz 3 angenommen ***haben***.

Or. pt

Begründung

Gemäß dem EG-Vertrag (Artikel 67 Nummer 5 erster Gedankenstrich) wird das Verfahren der Mitentscheidung angewandt, sobald der Rat die Rechtsvorschriften erlassen hat, die die gemeinsamen Vorschriften und die Grundprinzipien im Bereich des Asylrechts festlegen.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Stavros Lambrinidis, Martine Roure

Änderungsantrag 189
Artikel 36

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine Prüfung zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die ***Zweifel an der Rechtmäßigkeit*** ihrer Flüchtlingseigenschaft ***aufkommen lassen***.	Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine Prüfung zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die ***entweder die Beendigung, die Widerrufung, die Aufhebung oder ein anderes Ende*** ihrer Flüchtlingseigenschaft ***zur Folge haben.***

Or. en

Begründung

Dieser Text stimmt mehr mit den Bestimmungen der Flüchtlingskonvention überein, die die Bedingungen regeln, wann kein Flüchtlingsschutz mehr gegeben ist.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 190
Artikel 38 Absatz 5

(5) Wurde dem Asylbewerber ein Status zuerkannt, der ihm nach innerstaatlichem Recht und nach Gemeinschaftsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen wie der Flüchtlingsstatus nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates gewährt, so kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügt, wenn ein Gericht	(5) Wurde dem Asylbewerber ein Status zuerkannt, der ihm nach innerstaatlichem Recht und nach Gemeinschaftsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen wie der Flüchtlingsstatus nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates ***und der internationalen Übereinkommen*** gewährt, so kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller über einen wirksamen

entscheidet, dass der Rechtsbehelf nach Absatz 1 unzulässig ist oder wegen mangelnden Interesses vonseiten des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens wenig Aussichten auf Erfolg hat.	Rechtsbehelf verfügt, wenn ein Gericht entscheidet, dass der Rechtsbehelf nach Absatz 1 unzulässig ist oder wegen mangelnden Interesses vonseiten des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens wenig Aussichten auf Erfolg hat.

Or. it

Begründung

Aus Gründen der Einheitlichkeit bezüglich der vorangegangenen Änderungsanträge wird auch hier auf die internationalen Übereinkommen Bezug genommen. Die Streichung von Ziffer 6 ergibt sich aus der Notwendigkeit, zu vermeiden, dass jeder Mitgliedstaat das Recht erhält, von den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen abzuweichen.

Änderungsantrag von Luciana Sbarbati

Änderungsantrag 191
Artikel 38 Absatz 6

(6) Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 sowie das anzuwendende Verfahren festlegen.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Aus Gründen der Einheitlichkeit bezüglich der vorangegangenen Änderungsanträge wird auch hier auf die internationalen Übereinkommen Bezug genommen. Die Streichung von Ziffer 6 ergibt sich aus der Notwendigkeit, zu vermeiden, dass jeder Mitgliedstaat das Recht erhält, von den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen abzuweichen.

Änderungsantrag von Jean Lambert

Änderungsantrag 192
Anhang B zur Anlage 1

BESTIMMUNG SICHERER HERKUNFTSSTAATEN IM SINNE VON	***entfällt***

ARTIKEL 30 UND ARTIKEL 30a
ABSATZ 1

Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

a) die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;

b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der besagten Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;

c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;

d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Or. en

Begründung

Praktisch betrachte können, wenn Länder tatsächlich sicher sind, durch wirksame Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft schnell ungerechtfertigte Anträge von Bürgern dieser Länder herausgefunden werden. Eine Liste sicherer Staaten sollte unnötig sein.